



KULTUSMINISTER KONFERENZ

Empfehlungen für Dienstliche Beurteilungen über Lehrkräfte, die aus dem Landesdienst für den Schuldienst im Ausland beurlaubt sind

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 08.05.2014 in der Fassung vom
16.03.2022)

Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Taubenstraße 10 · 10117 Berlin
Postfach 11 03 42 · 10833 Berlin
Tel.: 030 25418-499

Graurheindorfer Straße 157 · 53117 Bonn
Postfach 22 40 · 53012 Bonn
Tel.: 0228 501-0

I. Anwendungsbereich

Diese Empfehlungen ergänzen die „Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesminister des Auswärtigen und den Kultusministerinnen und Kultusministern sowie Senatorinnen und Senatoren der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zum Einsatz von Lehrkräften im deutschen Auslandsschulwesen und zum Gesetz über die Förderung Deutscher Auslandsschulen (Auslandsschulgesetz — ASchulG) vom 05.12.2013 (VwV ASchulG)“ in der jeweils geltenden Fassung.

Darüber hinaus gelten sie für Lehrkräfte an Europäischen Schulen gemäß dem „Gesetz zu der Vereinbarung vom 21. Juni 1994 über die Satzung der Europäischen Schulen“ vom 31.10.1996, an Auslandsschulen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, an staatlichen Schulen eines fremden Staates¹, die deutsche Bildungsgänge anbieten und zu deutschen oder zu binationalen Abschlüssen² führen.³

II. Begriffsbestimmungen

Lehrkräfte im Sinne dieser Empfehlungen sind verbeamtete oder unbefristet tarifvertraglich beschäftigte Lehrkräfte im Schuldienst eines Landes der Bundesrepublik Deutschland, die nach dem jeweiligen Landesrecht für die Tätigkeit an die oben genannten Institutionen bzw. Einrichtungen beurlaubt, abgeordnet oder zugewiesen werden.

Der Begriff „Beurlaubung“ bezeichnet im Folgenden jegliche Form der Bereitstellung von Lehrkräften (Beurlaubung, Abordnung, Zuweisung) gemäß den jeweiligen Verfahrensweisen in den Ländern.

III. Allgemeine Grundlagen

Die aus dem Landesdienst beurlaubten Lehrkräfte befinden sich während ihres Dienstes im Auslandsschulwesen in einem besonderen Rechtsverhältnis. Im Fall von Auslandsdienstlehrkräften (ADLK), Bundesprogrammlehrkräften (BPLK) und Landesprogrammlehrkräften (LPLK) wird mit dem Bund über das Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (BVA-ZfA) ein Vermittlungs- und Betreuungsverhältnis begründet und mit dem jeweiligen Schulträger vor Ort ein Arbeitsverhältnis eingegangen. Ortslehrkräfte (OLK) gehen ausschließlich mit dem jeweiligen Schulträger vor Ort ein entsprechendes Arbeitsverhältnis ein. Dieses Rechtsverhältnis ist mit dem Auslandsschulgesetz (§ 11 ASchulG) und der o. g. Verwaltungsvereinbarung in Verbindung mit den „Richtlinien für die Beurlaubung, Abordnung bzw. Zuweisung von Lehrkräften für den Auslandsschuldienst und für den Dienst an Europäischen Schulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom

¹ vgl. VwV ASchulG vom 05.12.2013 Ziffer 2.2.2 und 2.3.2

² Binationale Abschlüsse - Deutsche Abschlüsse/Abschlüsse eines fremden Staates

³ vgl. auch „Richtlinien für die Beurlaubung, Abordnung bzw. Zuweisung von Lehrkräften für den Auslandsschuldienst und für den Dienst an Europäischen Schulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2020)“

16.10.2020)“ entsprechend geregelt. Die Art und Weise der Erstellung und Verwendung von Dienstlichen Beurteilungen richten sich nach den Vorgaben der jeweiligen Länder.

IV. Regelungen

1. Allgemeines

Lehrkräften, die im oben genannten Sinne aus den Ländern beurlaubt sind, sollen aus der Auslandstätigkeit keine Nachteile erwachsen. In diesem Zusammenhang wird auf den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.10.2017 zum „Einsatz deutscher Lehrkräfte im Auslandsschulwesen als ein Instrument der Personal- und Schulentwicklung der Länder“ hingewiesen.

2. Anlass

Dienstliche Beurteilungen für die unter III. bezeichneten Lehrkräfte werden auf Anforderung des jeweiligen Dienstherrn erstellt.

3. Zuständigkeiten

Für die im Auslandsschulwesen eingesetzten Lehrkräfte werden die Dienstlichen Beurteilungen der aus den Ländern beurlaubten Lehrkräfte von der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter oder der Leiterin bzw. dem Leiter einer Deutschen Abteilung bzw. einer Teilschule oder der Leiterin und dem Leiter einer Deutschen Abteilung an einer staatlichen Schule eines fremden Staates vorgenommen, soweit das jeweilige Landesrecht keine andere Regelung vorsieht. Bei Landesprogrammlehrkräften⁴ werden die Dienstlichen Beurteilungen von den Fachberaterinnen bzw. -beratern oder den Fachschaftsberaterinnen bzw. -beratern mit Länderkoordination erstellt. Die Dienstlichen Beurteilungen der Schulleiterinnen und Schulleiter oder der Leiterin bzw. dem Leiter einer Deutschen Abteilung bzw. einer Teilschule oder der Leiterin und dem Leiter einer Deutschen Abteilung an einer staatlichen Schule eines fremden Staates erfolgen in der Regel durch die jeweils zuständigen Beauftragten der KMK. Die Dienstlichen Beurteilungen der aus den Ländern beurlaubten Lehrkräfte, die als Prozessbegleiterinnen bzw. -begleiter, Fachberaterinnen bzw. -berater sowie Fachschaftsberaterinnen bzw. -berater mit Länderkoordination eingesetzt sind, werden vom Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (BVA - ZfA) vorgenommen.

⁴ vgl. VwV ASchulG vom 05.12.2013 Ziffer 2.2.2 und 2.3.2

4. Grundlagen der Dienstlichen Beurteilung

Je nach Bestimmung und Festlegung der Länder im Einzelfall, können Grundlagen der Dienstlichen Beurteilung insbesondere sein (nicht abschließend):

- eigener Unterricht
- Bewertung (fach)fremden Unterrichts und Beratung der unterrichtenden Lehrkraft
- Konferenzleitung
- schulfachliches Gespräch
- Gesamtbewährung/Langzeitbeobachtung

5. Verfahren für die Erstellung Dienstlicher Beurteilungen

Für das Verfahren gelten die folgenden Regelungen, soweit das Landesrecht nichts anderes vorsieht:

- 5.1 Die Anforderung einer Dienstlichen Beurteilung erfolgt durch den Dienstherrn über das Sekretariat der Kultusministerkonferenz an die jeweils in Ziffer 3 genannte zuständige Beurteilerin bzw. den zuständigen Beurteiler. Die Anforderung enthält Informationen über Anlass und erforderliche Grundlagen (vgl. Ziff. 4) der Dienstlichen Beurteilung und ggf. länderspezifische Bewertungsformulierungen.
- 5.2 Unterrichtsbesuche werden angekündigt und ein schriftlicher Unterrichtsentwurf ist vorzulegen, sofern dies jeweils das Landesrecht vorsieht. Im Anschluss an den Unterrichtsbesuch erfolgt eine Besprechung.
- 5.3 Wenn das Landesrecht die Bewertung fachfremden Unterrichts und die Beratung des Unterrichtenden durch die zu Beurteilende bzw. den zu Beurteilenden vorsieht, erfolgt dies nur mit Einverständnis der unterrichtenden Lehrkraft.
- 5.4 Bei der Konferenzleitung kann es sich um die Leitung einer Teil-, Fach- oder Gesamtkonferenz handeln.
- 5.5 Weiteres regeln die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen.
- 5.6 Das Sekretariat der KMK wird über den Abschluss des Verfahrens durch die jeweils in Ziffer 3 genannte zuständige Beurteilerin bzw. den zuständigen Beurteiler informiert.

6. Verfahren für die Erstellung Dienstlicher Beurteilungen über Lehrkräfte an Europäischen Schulen

Für die den Europäischen Schulen durch Beurlaubung aus dem Landesdienst zur Verfügung gestellten deutschen Lehrkräfte sowie Direktorinnen bzw. Direktoren, beigeordneten Direktorinnen bzw. Direktoren und Referentinnen und Referenten der beigeordneten Direktorinnen und Direktoren gelten die einschlägigen Bestimmungen des „Statuts des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen“ (AZ: 2011-04-D-14-de-13) in Verbindung mit den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen. Für Dienstliche Beurteilungen auf Anforderung durch den innerdeutschen Dienstherrn gelten die Regelungen gemäß Abschnitt IV Ziffern 1. bis 5. der vorliegenden Empfehlung soweit das jeweilige Landesrecht nichts anderes vorsieht, mit einer Ausnahme: die Dienstlichen Beurteilungen werden in der Regel durch die deutsche Inspektorin oder den deutschen Inspektor für den Primar- oder Sekundarbereich erstellt.

7. Verfahren für die Erstellung von Dienstlichen Beurteilungen über Lehrkräfte an Auslandsschulen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Das Bundesministerium der Verteidigung unterhält öffentlich-rechtliche deutsche Schulen im Ausland für die Kinder von im Ausland eingesetzten Bundeswehrangehörigen. Die Auslandsschulen der Bundeswehr werden seit September 2004 schulfachlich durch das Land Nordrhein-Westfalen betreut (Beschluss der 175. Amtschefkonferenz vom 18./19.09.2003 sowie „Grundsatzvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen über die schulfachliche Betreuung der Auslandsschulen der Bundeswehr durch das Land Nordrhein-Westfalen vom 24.09.2004“).

Für die allgemeine Schulaufsicht und den Betrieb der Schulen, einschließlich der Lehrerversorgung, ist das Bildungszentrum der Bundeswehr verantwortlich. Der Einsatz von Lehrkräften aus den Ländern in der Bundesrepublik Deutschland an Auslandsschulen der Bundeswehr erfolgt auf dem Wege der Bewerbung und Vermittlung über das BVA-ZfA und der anschließenden Abordnung durch die zuständige Landesbehörde. Für diese Lehrkräfte gelten die unter Abschnitt IV Ziffern 4. und 5. aufgeführten Regelungen entsprechend und mit der Maßgabe, dass die Anforderung einer Dienstlichen Beurteilung durch den Dienstherrn über das Bildungszentrum der Bundeswehr erfolgt.